

**Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre im Gebiet des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplans Nr. 644 "Luitpoldhafen Süd"**
Stadtteil Süd

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt § 45 geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 15.04.2019 folgende Satzung, die beim Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 3. OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden kann:

§ 1

Die am 07.12.2015 vom Stadtrat beschlossene und mit Veröffentlichung vom 17.06.2016 in Kraft getretene Veränderungssperre für den im beigefügten Plan dargestellten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“, deren Verlängerung durch Beschluss des Stadtrates am 19.03.2018 und Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 23/2018 vom 13.04.2018 am 17.06.2018 in Kraft getreten ist, wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Die Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 15.06.2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch vier Jahre nach Ihrem erstmaligen Inkrafttreten.

Ludwigshafen am Rhein, 17.05.2019
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

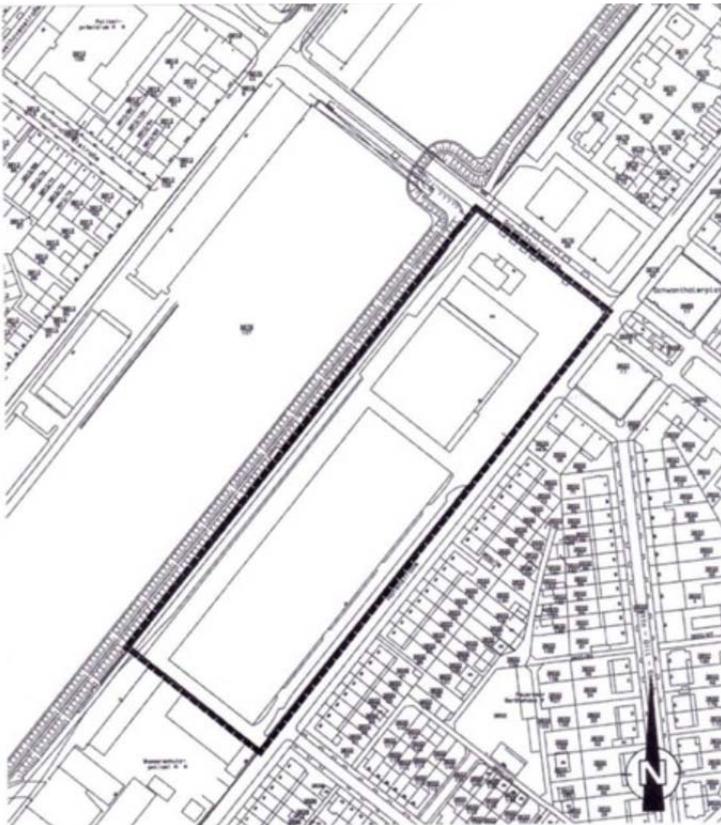
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder die erste Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld für dadurch entstandene Vermögensnachteile zu leisten (§ 18 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird (§ 18 Abs. 2 BauGB). Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 18 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen vorstehender Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes innerhalb von einem Jahr gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Vorlage oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Ebenso ist eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1), die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

Geltungsbereich:



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 22.07.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.05.2015

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 15.04.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

§ 1

Nach § 3 wird folgender § 4a in die Hauptsatzung eingefügt:

„§ 4a

Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Stadtratssitzungen

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:

- a) Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
- b) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig. Ausnahmen können für bestimmte Teile des Zuschauerbereichs zugelassen werden, wenn die Zuschauer in die Aufnahme schriftlich eingewilligt haben.
- c) Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z.B. Mitglieder anderer Gremien, Beschäftigte der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteher*innen, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner*innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden.
- d) Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
- (e) Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.
- f) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile davon nicht übertragen, aufgezeichnet und/oder im Internet als Livestream veröffentlicht werden.

(2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Stadtrates im Einzelfall. Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), und f) gelten entsprechend.“

§ 2

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Ratsmitglieder, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 365,00 EUR sowie einmalig in einer Wahlperiode einen Zuschuss von 200,00 EUR für die Anschaffung und/oder Nutzung eines mobilen Endgeräts (Tablet) zur Nutzung der für die Stadt lizenzierten Anwendung (App) für das Ratsinformationssystem.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 17.04.2019

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein vom 10.09.2012

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 15.04.2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein:

§ 1

Zu § 5 Elternbeitrag in Kindertagesstätten

In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „ab dem auf den zweiten Geburtstag folgenden Monat“ eingefügt.

§ 2

Zu § 7 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen:

- (1) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „2“ in die Zahl „8“ geändert.
- (2) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
- (3) In Absatz 7 Satz 3 wird die Zahl „4“ in die Zahl „8“ geändert.
- (4) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Qualifizierungskurse“ durch die Wörter „nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege (QHB)“ ersetzt.

§ 3

Zu § 7a Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen:

Absatz 2 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

Ab der 3. Fortbildung ist vor Anmeldung ein schriftlicher Antrag auf Kostenerstattung beim Bereich Kindertagesstätten zu stellen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht erst nach schriftlicher Kostenzusage.

§ 4

Zu § 8 Kostenbeteiligung für Kindertagespflege

In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „ab dem auf den zweiten Geburtstag folgenden Monat“ eingefügt.

§ 5

Die Anlage 4 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 4 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Laufende Geldleistung je Betreuungsstunde ab 01.07.2019:

Qualifikation	Förderungs-leistung	Sachaufwand	Laufende Geldleistung
Grundqualifikation (160 UE ¹)	2,70 Euro	1,80 Euro	4,50 Euro
Qualifikation nach QHB (300 UE ¹) oder erfahrene KTP mit Zertifikat (160 UE ¹)	3,70 Euro	1,80 Euro	5,50 Euro

¹ Unterrichtseinheit

Laufende Geldleistung je Betreuungsstunde ab 01.01.2020:

Qualifikation	Förderungs-leistung	Sachaufwand	Laufende Geldleistung
Grundqualifikation (160 UE ¹)	3,20 Euro	1,80 Euro	5,00 Euro
Qualifikation nach QHB (300 UE ¹) oder erfahrene KTP mit Zertifikat (160 UE ¹)	4,20 Euro	1,80 Euro	6,00 Euro

¹ Unterrichtseinheit

Pauschale für die Eingewöhnungszeit: 100,00 Euro

Übernachtungspauschale: 10,00 Euro je Nacht

Randzeitenbetreuung: In diesen Zeiten wird die Förderungsleistung je Betreuungsstunde um 1,00 Euro erhöht.

Erhöhter Förderbedarf: In diesen Fälle wird die Förderungsleistung je Betreuungsstunde um 1,00 Euro erhöht.

Die maximale Höhe der monatlichen Kostenbeteiligung für die Betreuung innerhalb der Regelbetreuungszeiten richtet sich nach den Krippenbeiträgen gemäß Anlage 1 dieser Satzung.“

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.04.2019

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

ANMELDETERMIN FÜR ABC-SCHÜTZEN – SCHULAUFNAHME 2020

Alle Kinder, die vor dem **1. September 2020** ihren 6. Geburtstag haben (bis einschließlich **31. August 2014** und früher geborene), sind zum Schulbesuch für das am 1. August 2020 beginnende Schuljahr anzumelden. Hierunter fallen auch körperlich, seelisch und geistig behinderte Kinder. Liegt eine offensichtliche oder vermutete Behinderung vor, so kann die Anmeldung auch unmittelbar bei der zuständigen Förderschule erfolgen.

Die Anmeldungen der schulpflichtigen Kinder finden am Montag, 02. September 2019 statt.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt. Zur Entscheidungsfindung kann mit Zustimmung der Eltern die Kindertagesstätte einbezogen werden. **Kann-Kinder werden erst am Dienstag, 04. Februar 2020, angemeldet.**

<u>Stadtteil</u>	<u>Anmeldestelle</u>	<u>Straße</u>
<u>Grundschulen</u>		
Mitte	Erich Kästner-Schule	Bahnhofstraße 52
Süd	Wittelsbachschule Brüder-Grimm-Schule Albert-Schweitzer-Schule	Wittelsbachstraße 73 Hornstraße 1 Georg-Herwegh-Straße 9
Nord	Gräfenauschule	Gräfenaustraße 32
Hemshof	Goetheschule Nord	Goethestraße 19
Friesenheim	Rupprechtschule Luitpoldschule Grund- und Realschule plus Lu-Friesenheim zugleich für Froschlache	Nietzschestraße 30 Luitpoldstraße 37 Sternstraße 159
Mundenheim	Schillerschule	Rheingönheimer Straße 103
Gartenstadt	Hochfeldschule Ernst-Reuter-Schule	Leistadter Straße 45 Schlesierstraße 56
Niederfeld	Niederfeldschule	Niederfeldstraße 1
West	Bliesschule	Krummlachstraße 10
Maudach	Alfred-Delp-Schule	Schilfstraße 17
Oggersheim	Schillerschule In der Langgewann Karl-Kreuter-Schule	Wormser Straße 17 Adolf-Kolping-Straße 30 Am Brückelgraben 91
Oppau	Goethe-Mozart-Schule	Kurt-Schumacher-Straße 38
Edigheim	Lessingschule	Bgm.-Fries-Straße 1c
Pfingstweide	Pfingstweide schule	Budapester Straße 30-32

Rheingönheim	Mozartschule	Hilgundstraße 21
Ruchheim	Astrid-Lindgren-Schule	Kurt-Kreiselmaier-Platz 1

Stadtteil **Anmeldestelle, Straße**

Förderschulen

Oppau Oggersheim Edigheim Pfungstweide Friesenheim Oggersheim Ruchheim	Schloss-Schule Oggersheim Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL) Schnabelbrunnengasse 41 67071 Ludwigshafen am Rhein
Mitte Süd Mundenheim Rheingönheim Maudach Ernst-Reuter- Siedlung und Wohngebiet südl. der Maudacher Straße	Schillerschule Mundenheim Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL) Rheingönheimer Straße 103 67065 Ludwigshafen am Rhein
Hemshof Nord West Niederfeld Hochfeld	Schule an der Blies Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL) Krummlachstraße 10 67059 Ludwigshafen am Rhein
Stadtgebiet Ludwigshafen	Georgens-Schule Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung (SFG) Rheinhorststraße 34 - 36 67071 Ludwigshafen am Rhein
Stadtgebiet Ludwigshafen	Mosaikschule Ludwigshafen am Rhein Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung (SFM) Karl-Lochner-Straße 8 67071 Ludwigshafen

Die Kinder sind von einer erwachsenen Person in der Schule vorzustellen. Dabei ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen. Weiterhin muss eine **Bescheinigung des Kindergartens** über den Kindergartenbesuch des Kindes vorgelegt werden, soweit das Kind einen Kindergarten besucht.

Kinder früherer Jahrgänge, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchten, sind ebenfalls anzumelden.

Auch Kinder ausländischer Nationalität unterliegen der Schulpflicht und sind in der für ihren Wohnbezirk zuständigen Schule anzumelden.

Wer die Anmeldung unterlässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Nähere Informationen über die Schulen können unter www.ludwigshafen.de abgerufen werden.

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Bereich Schulen
Ludwigshafen am Rhein, Mai 2019

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.